

Information
TÄTIGKEIT AUSLÄNDISCHER ÄRZTE ZU STUDIENZWECKEN
§ 35 ÄrzteG

Rechtsgrundlage: § 35 Ärztegesetz idF BGBl I 82/2014

Ärzte, die nicht über die allgemeinen und besonderen Erfordernisse zur ärztlichen Berufsausübung verfügen, kann die Bewilligung zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken erteilt werden (§ 4 Ärztegesetz 1998)

Zuständigkeit:

Die genannten Ärzte dürfen in unselbständiger Stellung und zu Studienzwecken tätig werden an:

- Universitätskliniken oder Universitätsinstituten mit Bewilligung des Klinik- bzw. Institutsvorstandes bis zur Dauer eines Jahres
- allen übrigen als Ausbildungsstätten anerkannten Krankenanstalten bzw. medizinisch-wissenschaftlichen Anstalten mit Bewilligung der Österreichischen Ärztekammer bis zur Dauer eines Jahres

Tätigkeit zu Studienzwecken:

Die Bewilligung wird ausschließlich für die Tätigkeit zu Studienzwecken in unselbständiger Stellung (unter Anleitung und Aufsicht) erteilt. Unter Studienzwecke ist der Erwerb von bestimmten facheinschlägigen Behandlungsfertigkeiten und OP-Techniken, Durchführung von wissenschaftlichen Studien und dergleichen mit dem Ziel der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu verstehen. Im Zuge der Antragstellung ist der Nachweis des Rechtsträgers bzw. des Antragstellers zu erbringen, welche Tätigkeiten zu Studienzwecken unter Angabe des Zeitraumes durchgeführt werden. Ärzte mit einer Bewilligung gemäß § 35 Ärztegesetz sind nicht zur bloßen Unterstützung bei der Sicherstellung der Patientenversorgung heranzuziehen.

Verlängerung:

Die Verlängerung einer Bewilligung kann durch den Klinik- bzw. Institutsvorstand (mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) oder durch die Österreichische Ärztekammer nur bis zur Dauer eines Jahres oder bis zum Abschluss einer wissenschaftlichen Arbeit, längstens aber bis zur Dauer von 3 Jahren, erfolgen. Die Erteilung einer neuen Bewilligung ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren gerechnet vom Ablauf einer vorangegangenen Bewilligung möglich.

Hinweis:

Eine Bewilligung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass dadurch die postpromotionelle Ausbildung österreichischer Ärzte oder von Ärzten aus den EU-Staaten, nicht gefährdet wird. Daher ist das Aufgabengebiet von Ärzten mit einer Bewilligung gemäß § 35 ÄrzteG eindeutig von jenem der Ärzte in Ausbildung abzugrenzen und ist dies durch eine ausreichende Beschreibung der Studientätigkeit zu belegen. Weiters ist in diesem Zusammenhang auf ein ausgewogenes Verhältnis von Fachärzten und Ärzten in Ausbildung zu achten.

Verfahren:

Der Antrag ist anhand des Formblattes bei der zuständigen Landesärztekammer einzubringen.
Für die Verlängerung der Bewilligung ist das gleiche Formblatt zu verwenden.

Dem Antrag sind beizulegen:

- Nachweis der Staatsbürgerschaft
- Nachweis des im Ausland abgeschlossenen Medizinstudiums
- eine ausführliche Tätigkeits- bzw. Studienbeschreibung

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die ÖÄK bzw. den Klinikvorstand hat vor Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken unter Vorlage der erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise (Gesundheitsbestätigung, Strafregister-Auszug - aus dem Heimatland), certificate of good standing, Reisepass, Bewilligungsbescheid der ÖÄK bzw. des Klinikvorstandes) die Eintragung bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer zu erfolgen.

Es ist mit einer Verfahrensdauer (bis zur Erteilung der Bewilligung) von 2 - 4 Wochen zu rechnen.

Die ärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Ärzteliste aufgenommen werden.

Gebühren:

§ 2 Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich regelt, dass die Gebührenschild für Verfahren gem. § 35 Ärztegesetz im Zeitpunkt der Antragstellung entsteht.

Für die Erteilung der Bewilligung sind laut Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 für Verfahren

gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG (Erstbewilligung) € 207,22

gemäß § 35 Abs. 4 ÄrzteG (Verlängerung) € 72,95

zu entrichten.

Die Beurteilung der eingebrachten Unterlagen erfolgt erst nach Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages.

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Österreichische Ärztekammer

Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG

IBAN: AT91 1813 0500 0112 0000

BIC: BWFBATW1

Verwendungszweck bei Erstantrag: 1059 NACHNAME VORNAME (Angaben in Großbuchstaben)

Verwendungszweck bei Verlängerung: 1060 NACHNAME VORNAME (Angaben in Großbuchstaben)

Mit der Erledigung des Verfahrens ist gemäß Gebührengesetz igF noch mit weiteren Gebühren in Höhe von € 130,70 zu rechnen. Diese werden gesondert vorgeschrieben.

Tätigkeitsnachweis:

Eine ärztliche Tätigkeit aufgrund einer Bewilligung gemäß § 35 ÄrzteG ist einer postpromotionellen Ausbildung nach den Bestimmungen des ÄrzteG und der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung nicht gleichzusetzen. Daher kann die ärztliche Tätigkeit zu Studienzwecken nicht für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt eines Sonderfaches oder Additivfach Anrechnung finden.

Über die ärztliche Tätigkeit zu Studienzwecken erhält der Arzt einen Ausbildungsnachweis des Ausbildners. Dieser Nachweis wird von der Österreichischen Ärztekammer nicht bestätigt.

Auskunft:

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Österreichische Ärztekammer, 1010 Wien, Weihburggasse 10–12, Elfriede Nolz-Pollreiß telefonisch unter +43 1 51406–3031 oder per E-Mail unter e.nolz@aerztekammer.at

Stand 05/2018

Anhang:

§ 4 Ärztegesetz

Erfordernisse zur Berufsausübung

§ 4. (1) Zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierter Arzt, als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt bedarf es, unbeschadet der §§ 34 bis 37, des Nachweises der Erfüllung der nachfolgend angeführten allgemeinen und besonderen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste.

(2) **Allgemeine Erfordernisse** im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Eigenberechtigung
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit,
3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung,
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sowie
5. ein rechtmäßiger Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht auf Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist.

(3) **Besondere Erfordernisse** im Sinne des Abs. 1 sind

1. hinsichtlich der Grundausbildung:
 - a) ein an einer Universität in der Republik Österreich erworbenes Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierter akademischer Grad oder
 - b) zusätzlich zu lit. a ein Qualifikationsnachweis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes nach den Bestimmungen des Zahnärztegesetzes (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, im Fall einer angestrebten Berufsberechtigung als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie;
2. hinsichtlich der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt:
 - a) ein von der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 15 Abs. 1 ausgestelltes Diplom über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder Facharzt Diplom, wobei im Fall einer angestrebten Berufsberechtigung als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie das Erfordernis gemäß Z 1 lit. b längstens zum Zeitpunkt des Antritts zur Facharztprüfung erfüllt sein muss, oder
 - b) eine gemäß § 14 als gleichwertig anerkannte entsprechende praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt und eine;
3. anstelle der entsprechenden Nachweise gemäß Z 1 und 2 eine entsprechende Berufsqualifikation gemäß § 5 oder § 5a.

(3a) Näheres über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Abs. 2 Z 4 und über die Organisation und Durchführung der Deutschprüfung, einschließlich eines für die Durchführung der Prüfung zu entrichtenden Prüfungsentgeltes hat die Österreichische Ärztekammer durch Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich zu regeln. Bei der Festsetzung des Prüfungsentgeltes ist auf den mit der Organisation und Durchführung der Prüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand Bedacht zu nehmen....